

## Richtlinie der Gemeinde Nünchritz für die Förderung der örtlichen Vereine

Um die Entwicklung des Vereinslebens im Rahmen der Möglichkeiten der Gemeinde weiterhin zu fördern, wird diese Richtlinie erlassen.

Die aufgeführten Leistungen können nur im Rahmen ihrer haushaltsmäßigen Bereitstellung gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung besteht nicht.

**Leistungen erfolgen nur auf konkreten schriftlichen Antrag.**

### Leistungsarten :

#### 1. Jubiläumsgaben

Bei Vereinsjubiläen erhält ein Verein folgende Jubiläumsgaben

- 10-jähriges Jubiläum	100 DM	( 50 Euro)
- 15-jähriges Jubiläum	150 DM	( 75 Euro)
- 20-jähriges Jubiläum	200 DM	(100 Euro)
- 25-jähriges Jubiläum	500 DM	(250 Euro)
- 50-jähriges Jubiläum	1000 DM	(500 Euro)
- 75-jähriges Jubiläum	1000 DM	(500 Euro)
- 100-jähriges Jubiläum	1000 DM	(500 Euro)

#### 2. Neugründungen von Vereinen

Die Neugründung von Vereinen wird nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister Mit einer Anschubfinanzierung von 250 DM ( 125 Euro ) gefördert.

#### 3. Ehrengeschenk/ Ehrenpokal der Gemeinde

Für Wettkämpfe bzw. Wettbewerbe, die über den Wirkungskreis der Gemeinde Nünchritz hinausgehen, wird einmalig pro Jahr und Verein ein Ehrengeschenk/Ehrenpokal in einem maximalen Geldwert von 100 DM (50 Euro ) gewährt.

#### 4. Nutzung gemeindlicher Räume und Grundstücke zu Vereinszwecken

Die Gemeinde stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Vereinen Räume für ihre Arbeit zur Verfügung. Mietkosten werden grundsätzlich nicht erhoben. Die Gemeinde behält sich jedoch vor, zur Deckung der Betriebskosten für gemeindeeigene, von Vereinen genutzte Räumlichkeiten, gestützte Entgelte zu erheben.

Gemeindliche Grundstücke, die den Vereinen mit langfristigen Pachtverträgen zugesichert sind, werden zu einem symbolischen Wert von 50 DM ( 25 Euro ) pro Jahr verpachtet.

5. Weitere Leistungen für durch Vereine organisierte Feste

- kostenlose Ausleihe von Buden und Bänken
- Transportleistungen des Bauhofes ( Buden und Bänke )
- Übernahme der Werbekosten in den „Nünchritzer Neuesten Nachrichten“

Diese Richtlinie wurde am 20.09.2000 vom Gemeinderat der Gemeinde Nünchritz beschlossen und tritt am 01.10.2000 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Förderung der örtlichen Vereine vom 1.1.1993 außer Kraft.

Nünchritz, den 26.09.00

  
Frank Münzinger  
Bürgermeister